Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des
Landes Schleswig-Holstein
Frau Sandra Müller
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG) und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

9. Mai 2025

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10 April 2025 hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG) und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bereich der Lehrkräfte zuständigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) abgegeben.

Zu Artikel 1 „Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein“

Zu § 3 „Lehrämter und Lehramtsbefähigungen“

Der DGB hält diesen Weg zur Gewinnung von Lehrkräften für falsch. Er lehnt die Einführung des Direkteinstiegs für das Lehramt an Grundschulen und an Gemeinschaftsschulen und die damit verbundene Schaffung eigener Lehrämter in § 3 Abs. 1 deswegen entschieden ab.

Diese Maßnahme wird der Komplexität der Aufgaben von Lehrkräften nicht gerecht und wird zu weiter abnehmenden Leistungsergebnissen führen. Darüber hinaus führt der Direkteinstieg zu, dass es auf Dauer innerhalb eines Kollegiums Menschen mit unterschiedlicher Qualifikation gibt, die die identische Arbeit verrichten, aber für diese Arbeit unterschiedlich bezahlt werden. Diese Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit lehnen wir massiv ab.

Stark in Arbeit.

Trotzdem ist es richtig, Perspektiven für Menschen zu ermöglichen, die in der Schule tätig sein wollen und nach bisherigen Vorgaben keine Möglichkeit der Qualifizierung haben. Das Ziel dieser Qualifizierung muss aber aus Sicht des DGB zwingend die Gleichwertigkeit mit einer regulären Lehramtsbefähigung sein.

Für den DGB ist folgender Weg vorstellbar: Beschäftigte, die als Vertretungslehrkräfte ohne Lehramtsqualifikation (aber mindestens mit einem Bachelor- oder nach DQR 6 gleichgestellten Abschluss) eingestellt werden, erhalten von Beginn an durch eine verpflichtende Fortbildungsmaßnahme des Landes eine Basisqualifikation im Bereich der allgemeinen Didaktik und Unterrichtsplanung. Nach einer zweijährigen Anstellung im Schuldienst, in der eine gute pädagogische Eignung und Weiterentwicklung im Schuldienst zu erkennen ist, haben die betroffenen Beschäftigten die garantierte Möglichkeit zur Weiterqualifikation. Ist durch die unterrichtlichen und pädagogischen Leistungen einer Beschäftigten erkennbar, dass sie in besonderer Weise geeignet ist, kann diese Zeit auf ein Jahr verkürzt werden. Befristet Beschäftigten, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist nach spätestens zweijähriger Tätigkeit ein Angebot zur Weiterqualifizierung in zwei Fächern / Fachrichtungen bzw. einem Doppelfach zu machen. Vorerfahrungen können auf diese Zeit angerechnet werden. Sogenannte Mangelfächer sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Die Anerkennung der Eignung erfolgt mit Hilfe von landesweit identischen, festgeschriebenen Kriterien durch die zuständige Schulleitung.

Die Qualifikation erfolgt im Rahmen einer tariflichen Beschäftigung. Ziel ist das Absolvieren der Staatsprüfung bzw. eine Gleichstellung und somit die Möglichkeit zur unbefristeten Einstellung und ggf. Verbeamtung in der dem Lehramt entsprechenden Entgelt- oder Besoldungsgruppe.

Die Qualifizierung wird berufsbegleitend erworben und berücksichtigt innerhalb von drei Jahren sowohl universitäre als auch unterrichtspraktische Inhalte (entsprechend dem Dualen Studium im Bereich Sonderpädagogik). Eine vorgeschaltete zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens ist dabei je nach Vorerfahrung erforderlich. Für die gesamte Qualifizierung ist wichtig, dass möglichst viele Ausbildungsanteile online bzw. dezentral erfolgen, um so gerade in schlecht mit Lehrkräften versorgten Regionen, neue Personen gewinnen zu können.

Zu § 8 „Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen“

Der DGB begrüßt, dass ein neuer Absatz 3 zur Gleichstellung einer Lehramtsbefähigung mit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation aufgenommen wurde. Näheres dazu regelt die entsprechende Verordnung. Entsprechend verweisen wir hier auf die Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zur Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen.

Der DGB schlägt vor, einen Absatz zur Gleichstellung einer Lehramtsbefähigung mit einer in einem anderen Bundesland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation aufzunehmen. Insbesondere im Grundschulbereich, aber auch noch in Teilen der Sekundarstufe I, ist das Studium in anderen Bundesländern anders ausgerichtet. In Bayern wird beispielsweise im Grundschulbereich ein Fach vertieft studiert. Die Studierenden belegen dort als zweites Fach „Grundschuldidaktik“ und innerhalb dieses Faches müssen sie drei Didaktikfächer belegen. Auch der Vorbereitungsdienst in Bayern ist entsprechend ausgerichtet. Das führt dazu, dass interessierte Bewerberinnen und Bewerber aus Bayern und Bundesländern mit vergleichbarer Lehrerkräfteausbildung in Schleswig-Holstein nur ein Fach anerkannt bekommen, deshalb auch ein niedrigeres Entgelt erhalten und keine Chance auf eine Verbeamtung haben. Der DGB sieht hier eine Regelungslücke. Schleswig-Holstein ist dadurch für Lehrkräfte aus diesen Bundesländern absolut unattraktiv und vergibt Chancen hochqualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen.

§ 12 „Umfang des Studiums“

Der DGB regt an, hier eine weitere Änderung vorzunehmen und eine Öffnung hin zu mehr Doppelfachmöglichkeiten insbesondere im Bereich der MINT-Fächer zuzulassen. Zusätzlich muss eine Möglichkeit geschaffen werden, die Qualifikation für ein zweites Fach auch berufsbegleitend zu erwerben. Gerade Lehrkräfte mit einem Sekundarstufenlehramt können aufgrund einer nicht für die Grundschule geeigneten Fächerkombination häufig keinen Lehramtswechsel absolvieren. Ähnliches gilt für Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen bei einem Wechsel in den allgemeinbildenden Bereich. Eine Öffnung an dieser Stelle würde die Flexibilität im Lehramt erhöhen und mehr vollqualifizierte Lehrkräfte in den Schulen halten.

§ 31 „Fortbildungsplanung“

Der DGB sieht die Möglichkeit, dass das Ministerium per Anordnung die Fortbildungsplanung der Schulen beeinflussen möchte, sehr kritisch. Bei Aufgaben, die alle Schulen in gleichem Maße umfassen, beispielsweise die Digitalisierung, können Abrufveranstaltungen durch das IQSH / LSBB vorgehalten werden. Schulen müssen aber individuelle Schwerpunkte setzen können, um sich auch weiterhin entsprechend der unterschiedlichen Herausforderungen an den verschiedenen Schulstandorten weiterzuentwickeln.

Das Schulen mehr Zeit zur Schulentwicklung zur Verfügung bekommen, halten wir für grundsätzlich richtig.

Stark in Arbeit.

§ 32 „Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis“

Die Ergänzung des Paragrafen um den Passus „und an den Schulentwicklungstagen nach § 31 Absatz 2 teilzunehmen“ lehnt der DGB ab. Gerade für Lehrkräfte, die in Teilzeit arbeiten, droht dadurch eine Mehrbelastung. Es wird hier eine Arbeitszeiterhöhung durch Festschreibung einer sogenannten unteilbaren Aufgabe vorgenommen. Dem gegenüber stehen immer geringere Möglichkeiten der Entlastung. Entsprechend muss bei der Festschreibung von zusätzlichen Aufgaben auch dargelegt werden an welcher Stelle die Lehrkräfte entlastet werden.

Die Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht liegt bisher in der Zuständigkeit des Ministeriums und der zugeordneten Personalvertretung, die diese über den Weg einer Dienstvereinbarung nach § 57 MBG seit Jahren einvernehmlich regeln. Es erschließt sich dem DGB nicht, warum in dieses bewährte Verfahren per Gesetz eingegriffen werden soll, zumal die Grundlagen für die Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht für den gesamten öffentlichen Dienst ebenfalls in einer Vereinbarung nach § 59 MBG geregelt ist. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung für Reisekostenvergütungen für die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Titel 527 des Haushaltseinzelplans des Bildungsministeriums rechtlich unzulässig ist und aufgehoben werden muss.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.